



Vorwort.

In dem Allerhöchsten Erlass vom 26. November 1900, der sich auf die Reform der höheren Schulen bezieht, ist gesagt:

„Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, dass das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittlung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf die grössere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken“.

Den hier aufgestellten Grundsätzen entsprechend sind inzwischen für die Abiturienten der Oberrealschulen ausser den bisher gestatteten Studien und Berufszweigen *) freigegeben:

1. Das Studium für das Lehramt ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer,
2. das juristische Studium,
3. der Offizierberuf.

Die in Betracht kommenden Erlasse lauten:

I.

Berlin, den 26. Februar 1901.

In Hinblick auf den Allerhöchsten Erlass vom 26. November 1900 habe ich beschlossen, dass von jetzt ab alle Abiturienten nicht blos der deutschen Gymnasien, sondern auch der deutschen Realgymnasien und der preussischen oder als völlig gleichstehend anerkannten ausserpreussischen deutschen Oberrealschulen gleichmässig zu der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer, zuzulassen sind.

*) Mathematik, Naturwissenschaften, Bau- und Maschinenbaufach, Schiffsbau- und Schiffsmaschinenbaufach, Bergfach, Forstfach, Steuerfach, Post- und Telegraphendienst und Besuch des akademischen Instituts für Kirchenmusik.



Infolgedessen treten in der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 nachstehende Änderungen ein:

Zu § 5: Bedingungen der Zulassung.

Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. „Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, dass der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preussischen oder als völlig gleichstehend anerkannten ausserpreussischen deutschen Oberrealschule erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmässig obgelegen hat (§ 7, 2). Wegen des anderthalbjährigen Besuches einer preussischen Universität wird auf die Kabinettsordre vom 30. Juni 1841 verwiesen.“

Die Absätze 3 und 4 erhalten die Nummern 2 und 3.

Zu § 17: Französisch und ebenso zu § 18: Englisch.

Hinter „zu fordern“ (vor a) wird eingeschoben:

„dass sie Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik nachweisen nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, wie Cäsar, wenigstens in leichteren Stellen, richtig aufzufassen und zu übersetzen; sodann“

Dagegen sind zu streichen in § 17 b die Worte: „für welches Kenntnis — und zu übersetzen.“

Zu § 19: Geschichte.

Hinter „zu fordern“ (vor a) wird eingeschoben:

„dass sie die für das Verständnis griechisch oder lateinisch geschriebener Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse in diesen Sprachen nachweisen, sodann“

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon zur weiteren Benachrichtigung der Mitglieder der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Stutt.

An die Herren Direktoren der
Königlichen Wissenschaftlichen
Prüfungs-Kommissionen.

II.

Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium.

Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium.
2. Zu dem Rechtsstudium werden ausser den Studierenden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preussischen Oberrealschule erworben haben.
3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend“ aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.
4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, dass die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Berlin, den 1. Februar 1902.

Der Justiz-Minister.

Schönstedt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Stutt.

III.

Gleichwertigkeit der Zeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen für den Offizierberuf.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

„Die Reizeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preussischen Oberrealschulen sowie der als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranstalten sind für den Offizierberuf als Nachweis des erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades gleichwertig. Die Primanerzeugnisse dieser Anstalten berechtigen zur Ablegung der Fähnrichsprüfung. Oberrealschüler haben in der Fähnrichsprüfung die fehlende Kenntnis des Lateinischen durch Mehrleistungen in anderen vorgeschriebenen Prüfungsfächern auszugleichen.“

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Februar 1902.

Wilhelm.

v. Gossler.

An das Kriegsministerium.

I.

Un

Religio
 Deutsch
 Franzö
 Englisc
 Geschie
 Erdkur
 Mather
 Naturb
 Physik
 Chemie
 Freihar
 Schreil
 Linear
 Turner
 Singen

"

Kath.
 Jüd. B
 Kaufm
 Hande

den H